

geltend machen.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt vom 04.01.2021 bis 12.01.2021 zu den Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des AZV Delitzsch, Beerendorfer Straße 1, 04509 Delitzsch zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 30. November 2020

Aufgrund von § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425), § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in ihrer Sitzung am 30. November 2020 die folgende Neufassung der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.11.2018 beschlossen:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der AZV Delitzsch (AZVD) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das

im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und der Vorflut zuzuleiten oder zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11 Abwassersatzung (AbwS) des AZVD in der jeweils gültigen Fassung).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 3 Erhebungsgrundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des AZVD nach § 1 Abs. 1 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der AZVD erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 19a Abs. 7 und Abs. 8 AbwS in der jeweils gültigen Fassung erhebt der AZVD gesonderte Gebühren.
- (3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, bei dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und, soweit vorhanden, bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Teil- oder Wohnungseigentümer Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück,

insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer, haften als Gesamtschuldner. Schuldner der Gebühren für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet.

- (2) Für Abwasser, das auf der Kläranlage angeliefert wird, ist derjenige Gebührenschuldner, der das Abwasser an liefert.
- (3) Erfolgt eine Einleitung von Abwasser ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner nach Abs. 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner.

II. Teil Schmutzwasserentsorgung

§ 5 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Schmutzwasser, sonstigem Wasser und bei Anlieferung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitung von sonstigem Wasser sowie bei Anlieferung von Schmutzwasser und Rückständen aus privaten Abwasseranlagen zur Kläranlage Delitzsch bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten oder angelieferten Menge.

§ 6 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 11) gilt im Sinne von § 5 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nicht öffentlicher Trink- /oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
 4. das auf Grundstücken anfallende und nicht in Nr. 1 bis 3 erfasste sonstige Wasser bzw. Abwasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des AZVD hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen von sonstigem Wasser (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem AZVD schriftlich anzuzeigen. Der AZVD behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zählleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung des AZVD.

(3) Soweit die Wassermenge nicht gemessen wurde, das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der AZVD zur Schätzung der Abwassermenge nach den folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauchs des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
 2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauchs pro Einwohner.
- (4) Ist eine Schätzung nach Absatz 3 nicht möglich (z. B. bei der Einleitung von sonstigem Wasser), kann der AZVD die angefallenen oder eingeleiteten Abwassermengen auf andere Weise schätzen.

§ 7 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt werden.
- (2) Für den Nachweis nicht eingeleiteter Wassermengen gilt:
 1. Der Nachweis für nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ist durch Messung mittels gesondertem geeichten Wasserzähler zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen ist.
 2. Um dies zu gewährleisten, wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch den AZVD bzw. einen vom AZVD zu beauftragenden Dritten ein geeichter Wasserzähler installiert. Dieser Zähler ist Eigentum des AZVD und wird auf Mietbasis zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der hierüber erfassten Wassermengen erfolgt mittels gesonderter Zählernummer, um die nach § 7 Abs. 1 abzusetzende Menge zu ermitteln.
 3. Für die unter Punkt 2 erbrachte Leistung ist dem AZVD durch den Gebührenschuldner folgender Kostenaufwand zu ersetzen:

– erstmaliger Einbau, Inbetriebnahme, Verplombung und Abstimmungen/Vor-Ort-Besichtigungen der Einbaustellen des Wasserzählers:	123,00 €
– turnusmäßiger Zählerwechsel und Verplombung	49,90 €
– Ausbau und Außerbetriebnahme	49,90 €
– Monatspauschale	5,22 €

 (Ablesung, Verwaltung, Abrechnung)
 4. Zwischen Gebührenschuldner und AZVD erfolgt die Abstimmung über den Einbauort des Wasserzählers. Können sich die Beteiligten nicht einigen, bestimmt der AZVD den Einbauort.
 5. Bei Zählerverlust sind dem AZVD durch den Gebührenschuldner die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ersetzen. Dies gilt nicht bei technischem Verschleiß.
 6. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

7. Notwendige Änderungen der Installation im Haus/ Grundstück, um die unter Nr. 1 Satz 2 geforderten Bedingungen zu gewährleisten sowie den Einbau des Wasserzählers einschließlich der erforderlichen 2 Absperrarmaturen zu ermöglichen, hat der Gebührenschuldner selbst zu veranlassen. Auf Antrag kann dies über den AZVD erfolgen. Kosten werden nach Aufwand ermittelt und sind vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Wird die bei landwirtschaftlichen Betrieben abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 6 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.
- (4) Für Wasser aus einem Schwimmbad oder einem Swimmingpool kann auf Antrag eine verringerte Gebühr gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 gewährt werden, wenn auf dem Grundstück ein Wasserverbrauch von mindestens 30 m³ pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Person zuzüglich der abzusetzenden Wassermenge überschritten werden. Als Menge für die verringerte Gebühr gilt das maximale Volumen des Schwimmbeckens, welches aus der Beckengröße und der maximalen Füllhöhe ermittelt wird. Im Antrag sind Beckengröße und Füllhöhe anzugeben.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen im Veranlagungszeitraum sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (6) Für Anträge auf verringerte Gebühr nach Absatz 4 gilt Absatz 5 entsprechend.

III. Teil Niederschlagswasserentsorgung

§ 8 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes und § 1 des Bundesfernstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

- (2) Maßstab für die Abwassergebühr der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche.

Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

- (3) Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich aus der zu veranlagenden Fläche eines Grundstückes als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.
- (4) Dabei gehen in der Regel
1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 95 v.H.
 2. Flächen mit Beton- oder Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenverguss zu 90 v.H.
 3. Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand, Schlacke oder ähnlichem verlegt zu 75 v.H.
 4. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v.H.
 5. Flächen mit wassergebundenen Deckschichten und sickerfähige Pflasterflächen zu 25 v.H.
- der jeweils überdeckten Grundstücksteilfläche in die Berechnung ein.
- (5) Der AZVD kann abweichend von Abs. 4 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Gebührenschuldner hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

§ 9 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser und Rückstände, die aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen werden (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach den entnommenen Mengen.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

IV. Teil – Abwassergebühren

§ 10 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser / sonstiges Wasser / Rückstände, welche(s)
1. in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 2,70 €;
 2. aus abflusslosen Gruben stammt und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 6,56 €;

3. aus privaten biologischen Kleinkläranlagen stammt und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird
26,63 €;
4. gering verschmutzt oder nicht reinigungsbedürftig ist und ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird
1,74 €;
5. stark verschmutzt ist und die Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe mindestens einen der folgenden Schwellenwerte übersteigt:

chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) sedimentiert	1.250 mg/l
Stickstoff (N) gesamt	100 mg/l
Phosphor (P) gesamt	20 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (AF)	300 mg/l
an Aktivkohle adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,2 mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
	3,28 €.

- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Abwassergebühr je m² der zu veranlagenden Fläche und Jahr
0,66 €.
- (3) Für die Entsorgung von Schmutzwasser und Rückständen (z. B. Klärschlämme) im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 und 3, welche aus privaten Abwasseranlagen stammen, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, mit Genehmigung des AZVD zur Kläranlage Delitzsch gebracht und dort entsorgt werden, beträgt die Abwassergebühr je cbm
14,53 €.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils
 1. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr,
 2. in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
 3. bei nur zeitweiliger Einleitung von Abwasser (z. B. bei Grundwasserabsenkung zur Baugrubenentwässerung) mit Beendigung der Einleitung des Abwassers.
- (3) Der Veranlagungszeitraum ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 das jeweilige Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht nach Abs. 1 und 2, Abwassergebühren zu entrichten, erst im Laufe eines Kalenderjahres, ist Veranlagungszeitraum abweichend von Satz 1 der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr.
- (4) Die Abwassergebühren nach Abs. 1 und 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 12 Vorauszahlungen

Der AZVD erhebt zum letzten Werktag der Monate Februar bis Dezember monatlich Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 10 Abs. 1 und 2. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassergebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassergebühr geschätzt. Ändert sich die Gebührenhöhe innerhalb eines Jahres, so wird die Vorauszahlung anteilig angepasst. Der Gebührenpflichtige kann die voraussichtliche Gebührenschild auch mit einem Betrag begleichen.

bühre des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassergebühr geschätzt. Ändert sich die Gebührenhöhe innerhalb eines Jahres, so wird die Vorauszahlung anteilig angepasst. Der Gebührenpflichtige kann die voraussichtliche Gebührenschild auch mit einem Betrag begleichen.

V. Teil Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer, Teil- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte oder ihre Vertreter haben dem AZVD auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten des AZVD ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:
 1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse (Änderung des Gebührenschildners nach § 4) an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück; mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen und eine Kopie des geänderten Grundbuchblatts vorzulegen.
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist;
 3. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage;
 4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück Niederschlagswasser-entsorgt wird;
 5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZVD dazu auffordert;
 6. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschildners.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus der nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2),
 2. die Menge der auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (auch Niederschlagswassermengen), soweit sie als Trink- oder Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt werden (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 und 4)
 3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwS).

- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD mitzuteilen:
1. Anlagen auf dem Grundstück, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden;
 2. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 3. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
 5. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der AZVD dazu auffordert;
 6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;
 7. der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 5);
 8. wenn bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ zu erwarten ist, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 15 Haftung des AZVD

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZVD nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 AbwS) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der AZVD nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 16 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der AZVD kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigun-

gen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZVD von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer, Teil- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte als Gesamtschuldner.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunftspflichten nach § 13 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunftspflichten nach § 13 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Gebühr zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VI. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Hinweise zum Datenschutz sind auf der Homepage des AZVD (www.azv-delitzsch.de) veröffentlicht.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten, die dem AZVD in Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben bekannt werden, zulässig. Der AZVD darf sich hierbei

diese Daten von den zuständigen Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeiten.

- (3) Bedient sich der AZVD bei der Gebührenerhebung eines Dritten, darf er diesem die nach Abs. 1 gewonnenen Daten ebenfalls übermitteln. Der Dritte darf diese Daten ausschließlich nur zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeiten.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZVD unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 30. November 2020


 Dr. Wilde
 Verbandsvorsitzender



AZV Unteres Leinetal

Öffentliche Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

I.

Der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal hat in seiner 3. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung im Jahr 2020 am 02.12.2020 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Zweckverbandes festgestellt.

Beschluss 08.1/2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des AZV Unteres Leinetal

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 des AZV Unteres Leinetal auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest und beschließt:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	21.999.191,41 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	21.337.083,12 €
	- das Umlaufvermögen	659.974,06 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	2.134,23 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.788.079,25 €
	- die Investitionszuschüsse	8.531.706,00 €
	- die Ertragszuschüsse	71.387,00 €
	- die Rückstellungen	157.230,00 €
	- die Verbindlichkeiten	10.450.789,16 €
1.2	Jahresgewinn	69.328,42 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.159.132,30 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.089.803,88 €

2. Die Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn i.H.v. 69.328,42 EUR soll mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

Beschluss 08.2/2020

Entlastung des Verbandsvorsitzenden des AZV Unteres Leinetal für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss 2019 des AZV Unteres Leinetal auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung festgestellt und beschließt:

1. Die Entlastung des Vorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

II.

Der Jahresabschluss wurde einer örtlichen Prüfung durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Durch die BDO AG wurde im Prüfbericht mit Datum vom 31.08.2020 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau